

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.32 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Forderungen gegen den Besteller entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der handwerksskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepalte, festzettel 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg.; bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 18. August

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Die leimverbrauchenden Gewerbszweige als sich selbstverwaltende Helfer der staatlichen Leimversorgung — Wandwerk und Heeresversorgung — Was soll ich werden? — Beugt der Verkehrsknot vor! — Frauen-Journale — Der Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister — Neue Kriegsverordnungen — Bücherbesprechungen — Anzeigen.

Ehrentafel

Aus dem Felde der Ehren:
selen:

Leutnant d. R. und Kompanieführer H. Franz, Inhaber des Eisernen Kreuzes, Sohn des Mitgliedes Schlossermeister Wilhelm Franz, Bad Homburg.
Pionier Josef Braun, Sohn des Mitgliedes Sägewerksbesitzers J. M. Braun, Bad Homburg.

Ehre ihrem Andenken!

Mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse wurde ausgezeichnet:

Kriegsfreiwilliger Unteroffizier Heinrich Brach, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und der Festlichen Tapferkeitsmedaille, Sohn des Mitgliedes Heinrich Brach, Hahnstätten-Bollhaus.

Das Eiserner Kreuz II. Klasse erhielt:

Schlossermeister Carl Plöder, Mitglied des Lokalgewerbevereins Epstein i. E. unter Beförderung zum Unteroffizier.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die Leiter und Lehrer gewerblicher Fortbildungsschulen.

Zur Erledigung der Verfügung vom 1. August d. J. betr. Erhebungen über die Zahl der in der Kriegswirtschaft beschäftigten Fortbildungsschüler geben wir bekannt, daß gemäß einer Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. August 1917, Nr. I 21 A 3258 unter „Kriegswirtschaft“ nur gewerbliche Betriebe der Rüstungsindustrie zu verstehen sind, die mittelbaren oder unmittelbaren Heeresbedarf herstellen, nicht aber Betriebe, die für die Volksernährung arbeiten, auch nicht Handelsbetriebe, Versicherungsgesellschaften u. dgl.

Wiesbaden, den 14. August 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Vorstände der Kreisverbände
für Handwerk und Gewerbe.

Betr. Errichtung von Ortsstellen
der Bezugsvereinigungen für die
Leimversorgung.

Die Vorstände der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe werden hiermit ersucht, sich der Leimversorgung für die leimverbrauchenden Gewerbe anzunehmen. Wir verweisen auf den Aufsatz: „Die Leimversorgung“ in Nummer 30 des „Nass. Gewerbeblattes“ vom 28. Juli d. J. sowie auf den Aufsatz: „Die leimverbrauchenden Gewerbszweige als sich selbstverwaltende Helfer der staatlichen Leimversorgung“ in Nummer 33 des Gewerbeblattes vom 18. d. Mts., aus denen die staatlich geplante Leimversorgung und der Aufbau der Organisation für die Durchführung derselben klar hervorgeht.

Um den einzelnen Handwerkern und Gewerbetreibenden aus den in Betracht kommenden vier Berufsgruppen: 1. der Schreiner, Glaser und verwandten Berufe (Drechsler, Holzbildhauer, Bürsten- und Pinselindustrie), 2. der Stellmacher, 3. der Maler und Anstreicher und 4. der Buchbinder den Vorteil aus der staatlichen Leimversorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, daß vor allen Dingen für jede der vier Berufsgruppen Ortsstellen eingerichtet werden. Wir empfehlen, innerhalb des örtlichen Kreises je eine Ortsstelle für die vier bezeichneten Gewerbszweige einzurichten nach Maßgabe der im Artikel in Nummer 33 des Gewerbeblattes niedergelegten Bestimmungen. Für die vier Ortsstellen der Bezugsvereinigungen genügt eine gemeinsame Geschäftsstelle, die zweckmäßig von dem Geschäftsführer des Kreisverbands versehen wird.

Es wären daher zunächst die im Kreise etwa bestehenden Fachvereinigungen oder Innungen der Schreiner und Glaser, der Wagner, der Maler und Anstreicher sowie der Buchbinder zu einer gemeinsamen Besprechung über die Leimversorgung und die Errichtung von Ortsstellen durch den Vorstand des Kreisverbands einzuladen, nachdem zuvor der Vorstand des Kreisverbands sich mit den Vorständen der Fachvereinigungen und Innungen ins Benehmen gesetzt hat. Zu der Versammlung hätten auch Einladungen an sämtliche Handwerker und Gewerbetreibende aus den vier Berufszweigen zu ergehen. Wo Fachvereine und Innungen für diese Berufszweige nicht bestehen, ergeht die Einladung an sämtliche Handwerker und Gewerbetreibende der vier Berufsgruppen und es wäre bei dieser Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß Fachvereine gebildet werden.

Für die Versammlung empfehlen wir folgende Tagesordnung:

1. Erläuternder Vortrag über die staatliche Leimversorgung.
2. Besprechung über die Gründung je einer Ortsstelle für Schreiner und Glaser, Maler und Anstreicher, Wagner und Buchbinder für den Kreis.
3. Gründung der Ortsstellen und Vornahme der Wahlen.
4. Besprechung über die Einrichtung von Provinz- oder Bezirksstellen der Bezugsvereinigungen für die vier genannten Berufszweige.

Es dürfte sich empfehlen, die zu berufenden Versammlungen in der Weise abzuhalten, daß zunächst eine Vorversammlung abgehalten wird für alle der vier genannten Berufsgruppen, in der Punkt 1 der Tagesordnung zur Erledigung kommt. An dieser Versammlung hätte sich dann für jede einzelne der vier Berufsgruppen eine Sonderfassung anzuschließen, auf der die Punkte 2 bis 4 der Tagesordnung zur Erledigung kämen. Muster zu einem Versammlungsbeschluss einer Berufsgruppe können von uns bezogen werden.

Da in der Zeit vom 25. August bis spätestens 5. September 1917 jeder leimverbrauchende Handwerker und Gewerbetreibende seinen Leimbedarf für die Monate Oktober, November und Dezember bei seiner Ortsstelle anzumelden hat, so ist die Berufung der Versammlung äußerst zu beschleunigen.

Auf Wunsch ist der Zentralvorstand bereit, einen Vertreter zu den Versammlungen zu entsenden, um die notwendigen Erläuterungen zu geben.

Wiesbaden, den 15. August 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Militärischer Jugendunterricht als Teil des
Pflichtfortbildungsschulunterrichts.

Es bestehen vielfach Zweifel darüber, ob die ungerechtfertigten Versäumnisse der Stunden für die militärische Vorbereitung der Jugend in den gewerblichen Fortbildungsschulen, in denen die Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend durch den Befehl des Schulvorstandes unter Genehmigung des Regierungspräsidenten als Pflichtunterricht eingeführt sind, in gleicher Weise strafbar sind, wie die ungerechtfertigten Versäumnisse der übrigen Unterrichtsstunden der gewerblichen Fortbildungsschule.

In dieser Angelegenheit hat das Oberlandesgericht Jena vom 26. November 1915 entschieden, daß die Strafbestimmungen des § 148, Nr. 9 der Gewerbeordnung auch in den Fällen Platz zu greifen haben, wo ein Meister es unterlassen hat, seinen Lehrling an den als Pflichtunterricht festgesetzten Übungen zur militärischen Vorbereitung der Jugend teilnehmen zu lassen, ihn zum Besuch derselben anzuhalten und den Unterrichtsbetrieb zu überwachen. Die Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf die festgesetzte Zahl der Pflichtstunden für den Gesamtunterricht wöchentlich.

Die leimverbrauchenden Gewerbszweige als sich selbst verwaltende Helfer der staatlichen Leimversorgung.

Wir nehmen Bezug auf den Artikel: „Die Leimversorgung“, in Nr. 30 d. Bl. vom 28. Juli d. J. und geben als Erläuterung für die durchzuführende Organisation zur Leimversorgung ein Beispiel für das Holzgewerbe. Was gesagt wird, trifft auch zu für das Malergewerbe, für das Wagenbau- und Stellmachergewerbe und für das Buchbindergewerbe.

Die zuständige Reichsstelle für Lebensmittelversorgung, nämlich der Kriegsausschuß für Ersatzfuttermittel, setzt Versorgungsabschnitte von je drei Monaten fest. Der erste Versorgungsabschnitt umfaßt die Monate Juli, August, September 1917, der zweite die Monate Oktober, November, Dezember 1917 usw.

In der Zeit vom 25. August bis spätestens 5. September 1917 hat jeder Inhaber eines in Tätigkeit befindlichen Schreinerbetriebes seinen Lebensmittelbedarf für den zweiten Versorgungsabschnitt bei der für seinen Wohnbezirk bestellten Ortsstelle der Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes anzumelden. Wer den Zeitpunkt versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er ausfällt. Die Anmeldung geschieht durch Ausfüllung und Unterzeichnung eines bei der Ortsstelle erhältlichen Anmelde-Bordrucks. Mit der Anmeldung erkennt der Anmeldende die Bedingungen für die Benutzung der Hilfe der Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes an, die ihm von der Ortsstelle auszuhändigen sind. Zugleich ist die Anmeldegebühr zu zahlen. Sie beträgt 2% vom Wert der angemeldeten Bedarfsmenge. Zur Berechnung der Anmeldegebühr wird eine Berechnungsgrundlage von 400 Mark für 100 Kilo, gleich 4 Mark für 1 Kilo angewendet. Die Anmeldegebühr beträgt also 8 Pfennig für jedes Kilo angemeldeten Bedarfs. Die Anmeldegebühr kann der Ortsstelle persönlich gegen Quittung oder in das Postfachkonto der Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes eingezahlt werden. Im letzteren Falle sind bei der Ortsstelle erhältliche Einzahlungsvordrucke zu benutzen. Auf der Rückseite des Anmeldebescheines muß die Krankenkasse bescheinigen, wieviel Arbeitskräfte der Betrieb bei ihr angemeldet hat. Diese Bescheinigung ist unerlässlich, weil die Zahl der Arbeitskräfte die Höhe des Bedarfs bestimmt. Nur wenn der Anmelder in seinem Betrieb allein arbeitet, erübrigt sich die Bescheinigung.

Die Ortsstelle prüft die Anmeldebescheinigung auf ihre richtige Ausfüllung, versteht sie mit ihrem gutachtlichen Vermerk und trägt sie in eine Liste ein, worin der angemeldete Bedarf zusammengezählt wird. Am 6. September 1917 schließt die Ortsstelle diese Liste ab und sendet sie mit den Anmeldebescheinigungen an die Landesstelle der Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes, zu deren Bezirk sie gehört.

Die Landesstelle zählt die bei den Ortsstellen ihres Bezirks angemeldeten Bedarfsmengen in einer Liste zusammen und gibt diese mit den Anmeldebescheinigungen bis spätestens 15. September 1917 an die Bezugsvereinigung des deutschen Holzgewerbes in Berlin weiter. Diese zählt bis spätestens 25. September 1917 zusammen, welchen Lebensmittelbedarf das Holzgewerbe im ganzen Reich angemeldet hat. Dem gegenüber steht die Menge, die der Kriegsausschuß für Ersatzfuttermittel dem deutschen Holzgewerbe für den zweiten Versorgungsabschnitt zur Verfügung stellen kann. Durch Berechnung ermittelt nun die Bezugsvereinigung, welche Menge auf jeden anmeldenden Betrieb entfällt und stellt darüber einen Bezugsschein aus. Jeder wird hieraus erkennen, daß es in seinem eigenen Interesse liegt, die Bedarfsmeldung auf das möglich niedrigste Maß zu beschränken, zumal die Zuteilung aus der vom Kriegsausschuß zur Verfügung gestellten Menge nicht lediglich nach dem angemeldeten Bedarf, sondern nach der Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte und nach der Betriebsart erfolgen muß.

Der Anmeldende soll dem Grundsatz nach den Bezugsschein bei der Ortsstelle gegen Bescheinigung in Empfang nehmen, damit Mißbrauch ausgeschlossen wird. Jedoch kann der Anmeldende bei der Anmeldung beantragen, daß ihm der Bezugsschein auf seine Kosten und Gefahr durch die Post zugestellt wird.

Der Inhaber des Bezugsscheines kann die darauf verzeichnete Lebensmittelmenge nach seiner freien Wahl durch irgend einen Lebensmittelhändler oder durch seine Einkaufsgemeinschaft beziehen. Die Lebensmittelhändler oder Einkaufsgemeinschaften geben die ihnen übertragenen Bezugsscheine nach ihrer freien Wahl an diejenigen Lebens-

großhändler, der ihnen am billigsten liefert. Als Lebensmittelhändler gilt, wer in den Jahren 1911, 1912, 1913 einen durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 50 000 Kilo Lebensmittel hat. Es kommen etwa 80 bis 100 Geschäfte in Deutschland in Betracht, deren Namen bekannt gegeben werden. Sie sind in einer Einkaufsgenossenschaft zusammengeschlossen, die der Aufsicht des Kriegsausschusses für Ersatzfuttermittel untersteht. Der letztere übergibt der Einkaufsgenossenschaft den Lebensmittel gegen bare Zahlung in den Mengen, die er für eine Versorgungsperiode allen Zweigen der Lebensmittelverbrauchenden Industrien und Gewerbe zur Verfügung stellen kann. Die Genossenschaft gibt den Lebensmittel ihren Mitgliedern in den Mengen, für welche sie Bezugsscheine bringen. Die Lebensmittel können zukünftig nicht unmittelbar an Lebensmittelverbraucher liefern.

Vorausichtlich soll den Landesstellen gestattet werden, den Lebensmittelhändler bei der Einanmeldung der Bezugsscheine gegen eine von der Bezugsvereinigung zu genehmigende Vergütung zu helfen. Die Hilfe soll in folgender Weise geschehen: die Lebensmittelverbrauchenden Betriebe können bei der Anmeldung ihres Bedarfs schriftlich Anweisung geben, den ausgestellten Bezugsschein einem bestimmt bezeichneten Händler oder einer Einkaufsgenossenschaft zwecks Lieferung des Lebensmittels zuzustellen. Die Zustellung der Bezugsscheine erfolgt in diesen Fällen durch die Landesstelle; sie hat einen von der Bezugsvereinigung zu bestimmenden Teil der hieraus herrührenden Einkünfte an die Ortsstelle abzugeben.

In der Geschäftsstelle der Bezugsvereinigung in Berlin wird für jeden Betrieb eine Uebersichtskarte angelegt, worin diejenigen Eintragungen laufend vorgenommen werden, welche erforderlich sind, um jederzeit den Versuch einzelner zu vereiteln, durch Mißbrauch, falsche Angaben, Doppelanmeldung usw. sich auf Kosten der anderen Betriebe mehr Lebensmittel zu verschaffen, als ihnen zusteht.

Wie hieraus ersichtlich, ist in allen Teilen die sich selbst verwaltende Mitarbeit der sachlich zusammen gehörenden Gewerbetreibenden und eine weitgehende, gesunde Gliederung vorgesehen.

Wie wir schon in dem oben angeführten Artikel ausgeführt haben, sind die vier Bezugsvereinigungen für Schreiner und Glaser (dazu gehören auch die Drechsler, Holzbildhauer, Bürsten- und Pinselindustrien, Kinderwagenfabriken), für Stellmacher (Wagner), für Maler und Anstreicher und für Buchbinder, jede als selbständige Körperschaft, aber unter gemeinsamer Verwaltung, bereits gebildet unter dem Namen: Bund der Bezugsvereinigungen deutscher Gewerbezweige. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin.

Ferner haben wir mitgeteilt, daß zur Durchführung der Lebensmittelversorgung Ortsorgane oder Ortsstellen gebildet werden müssen, die in Landes- oder Provinzstellen zusammen zu fassen sind. Alle Organe sollen unter Benützung der vorhandenen Fachverbände, Vereinigungen oder Innungen unter Vermittlung von Neuorganisationen gebildet werden.

Besentlich ist vor allem die richtige Bildung der Ortsstellen und die richtige Abgrenzung ihrer Bezirke. Würde man beispielsweise den Bezirk einer Gemeinde nehmen, in dem drei Schreiner, drei Maler, zwei Buchbinder, zwei Wagenbauer wohnen, so würde die Bestellung je eines von ihnen als Ortsstelle der Bezugsvereinigung seines Gewerbes zu praktischen Unmöglichkeiten führen. Wollte man etwa einen Schreiner als Ortsstelle aller vier Bezugsvereinigungen bezeichnen, damit er — obwohl nicht fachverständig — über die Anmeldungen der Maler, Buchbinder, Wagenbauer gutachtlich sich äußern sollte, so würde das Wesen der Sache verkehrt, nämlich die Selbstverwaltung der zu einem Fach gehörigen Gewerbetriebe. Es werden also solche Bezirke ins Auge zu fassen sein, in denen von jedem Fach eine genügende Anzahl Betriebe ansässig sind oder noch arbeiten. Weiterhin sind wirtschaftliche Zusammengehörigkeiten

und Verkehrsverhältnisse bei der Abgrenzung der Bezirke in Betracht zu ziehen.

Der Verband Deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen hat mit der Geschäftsleitung der Bezugsvereinigungen des deutschen Holzgewerbes, des Malergewerbes, des Buchbindergewerbes, des Wagenbau- und Stellmachergewerbes, ein Abkommen getroffen, aus dem wir folgendes mitteilen:

1. In der übereinstimmenden Auffassung, daß die Mitwirkung der vier Lebensmittelverbrauchenden Gewerbezweige durch sachliche Selbstverwaltung, wie sie im Rahmen der staatlichen Bewirtschaftung des Lebensmittels mit den zuständigen Reichsstellen vereinbart worden ist, zweckmäßig erscheint, wollen die beiderseitigen Körperschaften mit ihrem ganzen Einfluß an der praktischen Durchführung zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit soll sich vornehmlich erstrecken auf die Bildung der Ortsstellen für jeden Gewerbezweig, zweckmäßige Abgrenzung ihrer Bezirke, Ermöglichung einer Verwaltungsgemeinschaft der Ortsstellen, Förderung der praktischen Arbeit.

2. Für die Bildung der von den Bezugsvereinigungen zu bestellenden Ortsstellen gelten folgende Grundsätze:

- a) Für den gleichen Bezirk und das gleiche Gewerbe darf nur eine Ortsstelle bestellt werden.
- b) Die Bezirke sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeiten und der Verkehrsverhältnisse möglichst so abzugrenzen, daß in ihnen wenigstens 15 Betriebe in jedem der vier Gewerbezweige wohnen und noch arbeiten. Es ist zu erstreben, daß die vier Ortsstellen eines Bezirks ihre Geschäfte in einer gemeinsamen Geschäftsstelle erledigen lassen, bei deren Errichtung und Führung die zuständige Vertretung der Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen nach Möglichkeit Hilfe leistet.
- c) Besteht in einem Bezirk für eines der vier Gewerbe eine Fachinnung oder eine selbständige Fachvereinigung, so gilt diese ohne weiteres als die für die Bildung der Ortsstelle ihres Gewerbes zuerst berufene Körperschaft. Sie hat möglichst im Einvernehmen mit dem Gewerbe- oder Handwerkerverein vorzugehen; die Bezugsvereinigung ihres Gewerbes wird sie hierzu anhalten. Der Verein empfiehlt seinen in Frage kommenden Mitgliedern, dieser Fachinnung oder Fachvereinigung als Mitglied beizutreten.
- d) Besteht in einem Bezirk keine Fachinnung oder Fachvereinigung für eines der vier Gewerbe, wohl aber eine Fachgruppe innerhalb des Gewerbe- oder Handwerkervereins, so gilt diese als die zur Bildung der Ortsstelle ihres Gewerbes berufene Vertretung.
- e) Besteht in einem Bezirk weder eine Fachinnung oder Fachvereinigung, noch eine Fachgruppe innerhalb eines Gewerbe- oder Handwerkervereins und ist einem solchen Verein die Bildung einer Fachgruppe nicht möglich, so wird der Bezirk einer benachbarten Ortsstelle des in Frage kommenden Gewerbes überwiesen oder eine einzelne Persönlichkeit mit der Versorgung des Bezirks bestellt.
- f) Die nähere Regelung nach diesen Grundsätzen werden die Bezugsvereinigungen und ihre Landesstellen mit den Landesverbänden der Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen verabreden.
3. Die von einer Fachgruppe innerhalb eines Vereins für die Bestellung als Ortsstelle vorzuschlagende Persönlichkeit muß aus Reihen ihrer Fachgenossen hervorgegangen sein. Zur Übernahme der Aufgaben einer Ortsstelle durch eine Fachgruppe bedarf es eines vom Verein beschlossenen Beschlusses ihrer Mitglieder, in dem sie ihren Willen ausdrücken, ihren Mitgliedern bei der Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen, mit der vorläufigen Beschränkung auf Lebensmittel, zu helfen und Versorgung zu treffen, daß Einnahmen und Auf-

gaben, die aus dieser Aufgabe erwachsen, getrennt verwaltet und verwahrt werden. So wie daß bei Auflösung der Rohstoffabteilung das vorhandene Vermögen zur Förderung ihrer Fachvereinigungen verwendet wird. Das Muster eines solchen Versammlungsbeschlusses ist durch die Geschäftsstelle des Zentralvorstandes erhältlich.

Für die Lebensmittelversorgung der in Betracht kommenden Gewerbe im Regierungsbezirk Wiesbaden können außer den beiden Städten Frankfurt und Wiesbaden Ortsstellen in den übrigen Gemeinden gemäß obiger Ausführungen wohl kaum in Frage kommen, da wohl selten eine genügende Zahl Gewerbetreibender aus den vier genannten Berufsgruppen vorhanden ist. Außerdem müssen auch die in den kleineren Orten vereinzelt wohnenden Gewerbetreibenden bei Errichtung von Ortsstellen berücksichtigt werden.

Es dürfte daher zweckmäßig sein, Ortsstellen für die Bezugsvereinigungen der vier genannten Gewerbebezüge im Bereiche eines jeden Kreises einzurichten. Da nunmehr in allen Kreisen des hiesigen Bezirks Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe eingerichtet sind, denen sich sämtliche Gewerbevereine bereits angeschlossen haben und den Innungen der Beitritt ermöglicht ist, so dürfte es zweckdienlich sein, daß die Vorstände der Kreisverbände für Handwerk und Gewerbe dafür Sorge tragen, daß Ortsstellen der Bezugsvereinigungen der vier Berufsbezüge eingerichtet werden nach Maßgabe der oben niedergelegten Gesichtspunkte. Um dies zu erreichen, hätten die Vorstände der Kreisverbände die im Kreise bestehenden Fachvereinigungen, Innungen und die nicht-organisierten Handwerker und Gewerbetreibenden aus den bezeichneten Berufen zu einer Versammlung zu berufen, auf der die Gründung der Ortsstellen vorbereitet und beschlossen wird. Wie aus der in diesem Blatt veröffentlichten Bekanntmachung hervorgeht, hat der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau die Vorstände der Kreisverbände aufgefordert, alsbald die Versammlungen zu berufen und für Einrichtung der Ortsstellen tätig zu sein. Die Zusammenfassung der Ortsstellen in eine Provinz- oder Bezirksstelle für jede der vier Berufsgruppen wird hernach erfolgen.

Handwerk und Heeresversorgung.

Neben unserer Industrie ist das Handwerk an den Kriegseinsparungen beträchtlich beteiligt. Die Schwierigkeiten, welche der Herstellung der zahlreichen kleinen Handwerksbetriebe bei der Vergabe der Kriegslieferungen entgegenstanden, sind durch eine zweckmäßige Organisation zum großen Teil überwunden worden. Neben einer Zentralstelle für Heereslieferungen sind mehr als achthundert Lieferungsvereinigungen seitens der verschiedenen Zweige des Handwerks gebildet worden. Von dieser Zentralstelle sind in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember v. J. von sechzehn Heeresstellen Aufträge im Betrage von über hundert Millionen Mark an die erwähnten Gewerkschaften erteilt worden. Die Ausführung der dem Handwerk erteilten Aufträge hat mit geringen Ausnahmen nichts zu wünschen übrig gelassen, wenn natürlich auch infolge Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohstoffen und Halberzeugnissen in dem einen oder anderen Falle die Lieferungszeiten nicht innegehalten werden konnten. Ein Bild von dem Umfang, in welchem die handwerksmäßigen Betriebe sich an der Versorgung unseres Heeres beteiligt haben, liefern folgende Daten. Seit Beginn des Krieges sind vom Handwerk mehr als 4000 Fahrzeuge aller Art, für mehr als 30 Millionen Mark Sattlerarbeiten, für mehrere Millionen Mark Hindernismittel, Pionier- und Infanteriegegenstände, 600 Waggonsonstige Schanzstücke, Brückengerät, Baustoffe für den Donauübergang, die Hälfte aller Stiefel und Montierungen, Telegraphen, optische Instrumente, 600 000 Eiserne Kreuze, für mehr als 15 Millionen Mark Rüstungen und Rassen,

Burschengranaten und neuerdings für 25 Millionen Mark Zünder, teils geliefert, teils noch in der Lieferung begriffen. Diese beträchtlichen Aufträge der Heeresverwaltung werden zugleich in erwünschter Weise dazu beitragen, unserem Handwerk die Heberwindung der erheblichen Lebensschwierigkeiten, welche gerade für den Mittelstand der Krieg mit sich bringt, einigermaßen zu erleichtern.

Was soll ich werden?

Tausende von jungen Leuten stehen, wenn sie die Schule verlassen, vor der schweren und wichtigen Frage:

Was soll ich werden?

Ihre Eltern und Vormünder suchen und beraten mit ihnen. Vor allen Dingen kommt es ihnen darauf an, einen Beruf auszuwählen, der ihnen ein

gutes und gesichertes Fortkommen bietet. Die Wahl ist von größter Bedeutung. Darum wollen wir ihnen helfen.

Welches ist der beste Beruf?

Viele denken in erster Linie an den Beruf des ungelernten Arbeiters. Wir können es wohl verstehen. Bietet er doch gleich im Anfang — und das ist in der jetzigen teuren Zeit von großer Bedeutung — eine nicht schlechte Entlohnung, und mancher mag sich durch die Aussicht locken lassen, gleich von Anfang seines Lebens an ein für seine Verhältnisse gutes Stück Geld allwöchentlich nach Hause tragen zu können. Aber urteilt und wählt nicht zu schnell! Wir leben jetzt im Kriege, wo jede brauchbare Kraft gesucht und gut bezahlt wird. Wenn der Krieg zu Ende sein wird, dann werden auch die vielen jungen Arbeiter aus den Betrieben zurückströmen, deren bisherige Preisarbeit nur ein Ende gefunden hat, und dann wird es schwer werden, eine gute und lohnende Arbeit zu finden, umso mehr, als die Zahl dieser Arbeitssuchenden noch durch die vielen vermehrt werden wird, die aus dem Felde zurückkehren und in ihre alten Arbeitsstätten wieder eintreten.

Sucht Ihr nach einem Berufe, der ein gutes und gesichertes Fortkommen bietet, der Euch auch Gelegenheit gibt, einmal selbstständig zu werden und sorgenlos und unberührt von der Gefahr zu leben, alle Augenblicke arbeitslos zu werden, dann wendet Euch dem Handwerk und Gewerbe zu.

Der beste Beruf ist und bleibt der Beruf des gelerntten Arbeiters.

Ist es in der Industrie, ist es im selbstständigen Handwerk. Das alte Sprichwort beruht auf wohl begründeter Erfahrung: Handwerk hat einen goldenen Boden, und mit welchem Berufe ist das alte schöne Wort „ehrlieh“ inniger verbunden als mit dem Handwerk? Der Handwerker erhält als die Dauer eine ungleich höhere Bezahlung als der ungelernte Arbeiter, und die geringen Aufwendungen, die während der Lehrzeit gemacht werden, haben recht bald durch ein erhebliches höheres und vor allen Dingen sicheres Einkommen willkommenen Ausgleich. Wenn Handwerker wußte, wenn er Meister geworden ist, das schöne und befriedigende Ziel der Selbstständigkeit!

Und wie sind die wirtschaftlichen Aussichten,

die der Beruf des Handwerkers bietet? Wenn je eine Zeit die bleibende Bedeutung des Handwerks sowohl für die Kriegszeit als auch für die Friedenszeit, und zwar für die gesamte Volkswirtschaft, erneut zur Erkenntnis gebracht hat, so ist es die jetzige erste Zeit des Krieges.

Denkt an die vielen Bauhandwerker, die als Krieger an und hinter der Front die verschiedenartigsten Verwendung finden, denkt an die Schneider und Schuhmacher, die zu Tausenden in den Bekleidungsverhältnissen der Heeresverwaltung tätig sind, denkt an die Bäcker, Konditoren und Fleischer, die für die Versorgung der Truppen und der gesamten Bevölkerung sorgen, an die Stellmacher, Schmiede, Sattler, Schlosser, Tischler und die vielen anderen, die den unermesslichen Bedarf des Heeres schaffen! In der

guten künftigen Friedenszeit

wird diese große Bedeutung des Handwerks und mit ihr sein goldener Boden aber erst recht hervortreten. Der Arbeit des Handwerkers bedarf ja notwendig die ganze große Allgemeinheit, wenn es gilt, die durch den Krieg geschädigten Gebäulichkeiten wieder aufzurichten, für die heimkehrenden Krieger die nötigen Kleidungsstücke und Nahrungs-

mittel zu beschaffen; überall wird das Handwerk volle Beschäftigung und gutes Auskommen finden, und nicht nur unmittelbar nach dem Kriege, sondern

für immer.

Wenn der Bedarf an handwerklichen Erzeugnissen wird zu allen Zeiten zu immer wieder neu auftauchenden Bedürfnissen der Bevölkerung hervortreten. Aber der Erfüllung dieser Aufgaben will und muß das Handwerk auch gewachsen sein; es will und muß stark sein, und stark kann es nur sein, wenn es einen

tächtigen und ausreichenden Nachwuchs

hat. Und diesen gilt es, ihm zuzuführen. An die Knaben, die die Schule verlassen, an ihre Eltern und Vormünder geht daher unser Ruf:

Wählt das Handwerk als Lebensberuf!

Dort findet Ihr das gesuchte gute und gesicherte Fortkommen. Dort findet Ihr die gewünschte Selbstständigkeit.

Aber ohne Lernen gibt es kein Können, ohne Lehrtätigkeit keine Meisterschaft. Wer ein guter Meister werden will, muß ein guter Lehrling gewesen sein!

Darum Ihr Knaben: Werdet Lehrlinge im Handwerk! Ihr Eltern und Vormünder: Gebt Eure Söhne und Mündel einem guten Handwerksmeister in die Lehre! Dann ist die Zukunft gesichert. Für

eine gute Ausbildung

im Handwerk ist ausreichend gesorgt. Gelehre und Organisation des Handwerks bieten die Gewähr dafür, daß die jungen Lehrlinge zu tüchtigen Gesellen und Meistern herangebildet werden. Ihre Ausbildung liegt in der Hand eines Meisters, der seine Fähigkeit zur Ausbildung bewiesen hat. Innung, Handwerkskammer und Gewerbeamt lassen sich die gute Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein. Fortbildungs- und Fachschule ergänzen den Unterricht des Meisters und führen die Lehrlinge in das Geschäft- und Wirtschaftstreiben ein. Es ist für alles reichlich gesorgt, um aus dem Lehrling einen guten Meister zu machen und damit sein Lebensglück zu begründen.

Wendet Euch mit Vertrauen an die

Berufsberatungsstellen.

Dort werdet Ihr das Weitere erfahren, und die Innungen, Handwerkskammern, Gewerbeämtern und die sonstigen Vereinigungen des Handwerks werden Euch gern mit Rat und Tat zur Seite stehen, wenn es gilt, tüchtige Handwerksmeister als Lehrenten auszubilden zu machen.

Wohin liegt die Zukunft vor Euch? Ergreift jetzt die Gelegenheit, die sich Euch bietet!

Wählt das Handwerk als Lebensberuf!

Beugt der Verkehrsnot vor!

(Aus dem Wirtschaftsblatt für Meer und Marine.)

Die ersten Transportchwierigkeiten des vergangenen Winters sind noch in trüger Erinnerung. Zwar setzte auch in diesem Jahre im Laufe des April eine wesentliche Erleichterung der Verkehrslage ein, und günstige Waggengestellungskontingenente verzeichnet werden, doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im gleichen Zeitpunkte, in dem die Gutsvertransporte wieder zur Bahn drängen, neuer Anlaß zu Störungen und Stockungen des Verkehrs gegeben ist.

Die Verkehrsbeziehungen, wie sie sich im Laufe des Krieges herausgebildet haben, sind naturgemäß in vielfacher Richtung mangelhaft durchgeleitet und entbehren des Systems. Der Grundplan der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Verkehrs mußte oft zurückerufen, wenn es galt, die Fabrikation in kurzer Zeit aufzunehmen oder sie schnell auf ein Höchstmaß zu bringen. Mitunter sind auch andere Gründe, denen man teilweise überhaupt keine kriegswirtschaftliche Berechnung zuwider setzen vermag, zum Schaden der gesamten Kriegswirtschaft in den Vordergrund gerückt worden.

Die Folgeerscheinungen dieser Unvollkommenheiten sind jammervoll bekannt. Es gilt, das Uebel zu beheben, ehe es wieder unabsehbaren Schaden anrichten kann.

Das ist auf zwei Wegen möglich: dem der freiwilligen und verständnisvollen Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise und dem des behördlichen Zwangs. Doch der Weg der Freiwilligkeit allein ist im Interesse der Steigerung der Produktion gelassen sein kann, in dem Maße, wie feststeht, daß der behördliche Zwang einleuchtend mehr, wenn die Freiwilligkeit versagt. Ohne Härten kann es dabei nicht abgehen.

In Handel und Industrie ist es, soweit dies noch nicht geschehen ist, mit aller Beschleunigung aus sich heraus zu prüfen, wo etwa noch Entlastung

zungen an Frachtraum und Transportwegen erreicht werden können, oder wo sonst noch etwas zur Beschleunigung des Warenverkehrs getan werden kann.

Den einzelnen Betrieben wird freilich manchmal die Möglichkeit fehlen, von sich aus die Schäden abzustellen. Kriegsgesellschaften und Syndikate oder auch staatliche Stellen haben die Ausführung der Hochzüge und Halbfabrikate in der Hand und tragen über die Ergebnisse.

So wird es die verantwortungsvolle Aufgabe einer Kreise, in ihrem Wirkungsbereich und im Benehmen untereinander den kriegswirtschaftlichen Verkehrsförderungen Geltung zu verschaffen, wobei sie sich immer vor Augen zu halten haben werden, daß gewisse Schwierigkeiten, die naturgemäß jede Umstellung zunächst für die Fabrikation mit sich bringt, überwunden werden müssen im Hinblick auf die dringenden Bedürfnisse der ersten Kriegswirtschaft. Im Brennpunkt der Versorgungsschwierigkeiten steht die Kohlenfrage.

Die vom Kriegsanwalt in die Wege geleitete und höchstens für dringend notwendig gehaltene Steigerung der Förderung ist nichts, wenn es im Herbst und Winter an Versorgungsmitteln fehlt. Jeder unwirtschaftliche Wagenlauf schädigt zugleich empfindlich die Kohlenzufuhr, deren höchstmögliche Steigerung in den kommenden Monaten noch wichtiger ist als im Vorjahre, wie sogar bei der mangelhaften Vorratsbedeckung geradezu ausschlaggebend sein wird.

So richte ich den ersten Wahnwitz zur eingehenden Prüfung und weitgehendsten Vereinfachung der Verkehrsbeziehungen an alle Kreise von Handel und Industrie, an alle staatlichen Beschaffungs- und Verteilungsstellen, an die Kriegsgesellschaften und Syndikate.

Die Kriegsanstalten und Kriegsanstaltenstellen sind zu jeder Hilfe und Unterstützung bereit. Wo aber einzelne Betriebe oder Gruppen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen und nicht vorwärts kommen, können sie ihre Wünsche und Anregungen mit allen Einzelheiten, die zu einer sofortigen Weiterverfolgung notwendig sind, bei meinem Stabe zur Sprache bringen, der sich dann mit den zuständigen Stellen ins Benehmen setzen wird.

Grüner.

Frauen-Innungen.

Der Reichsverband deutscher Schneiderinnen hatte an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in der ein Notgesetz angeregt wurde, das die Errichtung von Frauen-Innungen ermöglicht. Begründet war die Forderung u. a. damit, daß die Frauen-Innungen sich an der Bewerbung um öffentliche Lieferungen beteiligen möchten. Der Reichskanzler hat ein solches Notgesetz abgelehnt, aber eine Abänderung der §§ 93a und 94a der Reichsgewerbeordnung im gewünschten Sinne nach Friedensschluß in Aussicht gestellt. In der Praxis werde bei der Errichtung weiblicher Innungen das bestehende rechtliche Bedenken sehr schon von den Verwaltungsbehörden bei Seite gestellt; wollen sich die Handwerkerinnen um öffentliche Arbeiten und Lieferungen bewerben, so müßten sie dieses Ziel über die Gewerkschaften zu erreichen suchen, da den Zwangs-Innungen bekanntlich die wirtschaftliche Betätigung unterliegt ist.

Der Innungs-Verband Deutscher Baugewerksmeister.

Die öffentlich-rechtliche Vertretung des deutschen Baugewerbes, wird am 11. und 12. September d. Js. in Schwerin die dritte Kriegstagung seines erweiterten Verbandsvorstandes abhalten. Die beiden ersten Tagungen dieser Art, die in Dresden und Hannover stattfanden, hatten eine große Zahl angesehener Berufsgelehrten der Bauwelt aus allen Teilen des Reiches vereinigt. Das Gleiche ist mit Sicherheit von der Sitzung in Schwerin zu erwarten, da jetzt wiederum eine Reihe wichtiger Interessenfragen des Baugewerbes zur Beratung stehen, für die namhafte Sachgenossen als Berichterstatter gewonnen sind. In erster Linie werden die Verhandlungen den Problemen der Übergangswirtschaft gelten. Weiter stehen Fragen des Realcredits und des Hypothekenschutzes wie Untersuchungen aus dem Gebiete des Bauhandwerkes und des baugewerblichen Genossenschafts-

wesens an der Tagesordnung. Bedeutsame Verhandlungsgegenstände bilden auch Haftpflichtversicherungsfragen und Angelegenheiten des Lehrlingswesens, dessen Förderung ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben der Zeit ist. Im Zusammenhang damit werden nach Sonderberatungen der Verbandsschulkommision Bildungsfragen des baugewerblichen Nachwuchses erörtert werden; von neuem wird der Verband dabei für die Förderung eintreten, daß den Technischen Mittelschulen, in Sonderheit den Baugewerkschulen, die Erteilung des Einjährig-freiwilligen Scheines nicht länger vorenthalten wird. Einer weiteren Förderung des Tages wird ferner eine Kundgebung entsprechen, welche die Versammlung gegen Fremdwörtereinführung im Baugewerbe zu fassen gedenkt. Von den zahlreichen geschäftlichen Vorlagen dürfte besonders der Bericht über den sozialen Pfad die in im Baugewerbe, die dem Innungs-Verband angelegte Feiertag und Bernhard Jellisch Stiftung, von allgemeinerem Interesse sein. Zur Teilnahme an der Tagung und ihren Nebenveranstaltungen ist vorherige Anmeldung bei der Verbandsleitung (Berlin W. 9., Vinkstr. 32) notwendig.

Der Geschäftsführende Ausschuss des Verbandes hat dem Geschäftsführer, Schlegel, auf Grund von dessen mehrjährigen wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Studien an der Universität Berlin die dienstliche Bezeichnung eines Volkswirtschaftlichen Syndikus des Innungs-Verbandes D. V. beigelegt.

Neue Kriegsverordnungen.

Bekanntmachung über privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht.

Vom 2. August 1917.

Der Bundesrat hat eine reichsrechtliche Regelung der Konzessionspflicht und der Überwachung des privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterrichts verordnet. Wer in Zukunft eine private Fach- oder Fortbildungsschule betreiben oder leiten will, in der Unterricht in kaufmännischen oder gewerblichen Fächern erteilt werden soll, oder wer in einer solchen Schule unterrichten will, bedarf dazu die Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde.

Wer in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern Privatunterricht erteilen will, bedarf dieser Erlaubnis, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Unterricht gewerbsmäßig an Personen erteilt werden soll, die ihre Kenntnisse als gewerbliche oder kaufmännische Angestellte verwenden wollen.

Welcher Unterricht als Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern anzusehen ist, bestimmt in Zweifelsfällen die Landeszentralbehörde endgültig. Sie kann die Bestimmungen dieser Verordnung auf andere Unterrichtsfächer ausdehnen. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

An nachstehende Bekanntmachungen, deren Wortlaut den amtlichen Kreisblättern zu entnehmen ist, weisen wir hin:

Lieferungsgenossenschaft der Schuhmacher des Handwerkskammerbezirks Wiesbaden G. G. m. b. H.

Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben vom Monat Dezember 1916

	Einnahmen	Ausgaben
Kreditoren-Konto	M 476.77	—
Geschäftsumkosten-Konto	—	158.57
Kreditoren-Konto	—	258.05
Kassenbestand am 31. 12.	—	60.15
	M 476.77	476.77

Soll

Gewinn- und Verlust-Konto

Geschäftsumkosten-Konto	M 191.62
Mitgliederstand am 31. Dezember 1916	138
Die Haftsumme beträgt demnach	M 41,400.—

Aktiva

Eröffnungs-Bilanz.

Inventar-Konto	M 225.—
Maschinen-Konto	M 2800.—
	M 2825.—

Bilanz am 31. Dezember 1916

	Aktiva	Passiva
Kassenbestand am 31. 12.	M 60.15	—
Maschinen-Konto	2800.—	—
Inventar-Konto	225.—	—
Gewinn- u. Verlust-Konto	191.62	—
Kreditoren-Konto	—	3076.77
	M 3076.77	3076.77

Haben

Verlust	M 191.62
	M 2825.—
	M 2825.—

Wiesbaden, im Dezember 1916.

Franz Westphal. Theodor Ries. Heinz Schöer.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Dächel.

Vom 2. August 1917.

Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverweigerer.

Vom 9. August 1917.

Verordnung über die Lieferung von Öl und Anlag der Zusammenlegung von Oelmüllern und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl.

Vom 7. August 1917.

Verordnung über die Preise von Vellrächten.

Vom 7. August 1917.

Gemäß einer Bekanntmachung des „Deutschen Reichsanzeigers“ über örtlichen Bereich und Sitz der Schuhhandels-gesellschaften vom 6. August 1917 weisen wir die Interessenten darauf hin, daß für die Koblenz-Deutscher-Kassau, den Kreis Wester und das Großherzogtum Hessen eine Schuhhandels-gesellschaft in Frankfurt a. M. errichtet wurde.

Bücherbesprechungen.

Zur Berufswahl. I. Teil. Ratgeber für Lehrlinge. II. Teil. Ratgeber für Mädchen und Frauen. Herausgegeben vom Stadtmagistrat Nürnberg.

Frauen-Erwerbsberufe. Ratgeber bei der Berufswahl für kath. Mädchen, welche von der Volksschule abgehen, sowie für ältere Beruf- und Stellung-Suchende von Annalie von Schallhorn, Ehrenrät. 2. Aufl. Herausgegeben und zu beziehen von dem Verbands kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. Berlin O. 25, Kaiserstraße 37. Nr. 25 Bfg.

Bei dem zunehmenden Einmischen von Frauen und Mädchen in die verschiedensten Erwerbsberufe und der hierbei zu beobachtenden Oberflächlichkeit und Unüberlegtheit ist den Berufsberatungs- und Vermittlungsstellen immer mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ratgeber und Führer bei der Berufswahl sind daher in unserer Zeit willkommen. Vorliegende Heftchen können allen denen, die Berufsberatung ausüben haben oder sich für die Erwerbsberufe der Frau interessieren, bestens empfohlen werden.

Die Verpachtung von Lagerplätzen unter teilweiser Mitbenutzung vom Gleis 24 auf Bahnhof Wiesbaden-West und zwar:

Lagerplatz Nr. 15 a mit 174 qm

16 797

soll vom 1. Oktober d. Js. ab zusammen oder getrennt öffentlich vorgenommen werden.

Die Verdingungsunterlagen können gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung, nicht in Briefmarken, von 0,50 Mark durch das Eisenbahnbetriebsamt bezogen werden.

Die Unterlagen können auch während der Dienststunden auf Zimmer 5 unseres Verwaltungsgebäudes eingesehen werden.

Die Angebote sind post- und bestellgeldfrei versiegelt und mit der Aufschrift:

„Angebot auf Pachtung von Lagerplätze“ versehen bis zum Verdingungstermin am Sonnabend, den 25. August 1917 vorm. 12 Uhr, beim Betriebsamt einzureichen.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 10. August 1917

Kgl. Eisenbahn-Betriebsamt.

Sämtliche Drucksachen

liefert in jeder Ausführung zu mäßig. Preisen in kurzer Frist

Hermann Rauch

Buchdrucker des Nass. Gewerbeblatt Wiesbaden Perard 616

Ausgeschriebene Lieferung für das Heer werden in der Zeitungs-Deutschlands Kriegs-Bedarf Leipzig, Inselstr. 4 veröffentlicht. Neueste Nr. 1